



Nr. 57 , September 2021

ATO Treuhand AG

Tel. 031 306 66 66

www.ato.ch

E-Mail ato@ato.ch

Mehrwertsteuerfolgen aufgrund von Covid-19-Beiträgen

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mitelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG (Subventionen) und **unterliegen entsprechend nicht der Mehrwertsteuer**. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge allerdings **keine Vorsteuerkürzung** nach Art. 33 Abs. 1 MWSTG vornehmen. In der Mehrwertsteuerabrechnung sind die Covid-19-Beiträge unter Ziffer 910 zu deklarieren. Allfällige bereits erfolgte Vorsteuerkürzungen können mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden.

Als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldenerlasse, deren gesetzliche Grundlage auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Auch die Erwerbsausfallentschädigung infolge Covid-19 bei Selbständigerwerbenden und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellt. Die Erwerbsausfallentschädigung führt auch zu keiner Vorsteuerkürzung. Die Deklaration in der Mehrwertsteuerabrechnung hat ebenfalls in Ziffer 910 zu erfolgen.

Mehrwertsteuer im Bildungsbereich

Im Wesentlichen sind die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Branchen Broschüre 20):

- Die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts
- Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art

Im Zuge des Fortschritts in der Informationstechnologie stellen sich vermehrt Abgrenzungsfragen zwischen Bildungsleistungen (von der Mehrwertsteuer ausgenommen) und elektronischen Dienstleistungen (mehrwertsteuerpflichtig). Covid-19 hat diesen Trend nochmals deutlich verstärkt.

Ein interaktiver Fernkurs stellt eine von der Mehrwertsteuer ausgenommene Bildungsleistung dar. Damit es sich um eine von der Mehrwertsteuer ausgenommene Bildungsleistung handelt, wird also die Möglichkeit der Interaktion vorausgesetzt. Beispiele hierfür sind:

- Austausch zwischen Lernenden und Lehrenden
- Möglichkeit, Fragen zu stellen
- Persönliche Rückmeldungen zum Arbeitsfortschritt
- Korrektur eingereicherter Arbeiten

Bei fehlender Möglichkeit der Interaktion liegt hingegen eine mehrwertsteuerpflichtige elektronische Dienstleistung vor. Beispiele hierfür sind:

- Automatische Übungen und Tests mit automatischer Rückmeldung
- Individuelle Fragestellungen ausgeschlossen

Privatanteil Geschäftsfahrzeug

Mit der Änderung der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer auf den **1. Januar 2022** kann die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges inklusive Arbeitsweg neu mit 0.9% pro Monat beziehungsweise mit 10.8% pro Jahr versteuert werden.

Seit der Inkraftsetzung von FABI per 1. Januar 2016 wurde mit dem jährlichen Privatanteil von 9.6% auf dem Kaufpreis der Arbeitsweg nicht mehr abgegolten. Mitarbeitende mit einem Geschäftsfahrzeug mussten daher in der privaten Steuererklärung die Fahrkosten zum Arbeitsort (ohne Aussendienstanteil) mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen deklarieren. Im Gegenzug konnte bei den Berufskosten der (limitierte) Fahrkostenabzug geltend gemacht werden. Mit der eingangs erwähnten Neuregelung entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer.

Es ist zu hoffen, dass die Kantone die Verwaltungsänderung auch für die kantonalen Steuern übernehmen werden.

Betreuungsurlaub

Am 1. Juli 2021 wurde die zweite Etappe des neuen Bundesgesetzes zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen eingeführt. Damit haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein wegen Krankheit oder Unfall schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen Anspruch auf einen 14-wöchigen bezahlten Betreuungsurlaub. Der Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise bezogen werden. Die Eltern erhalten eine Betreuungsent-schädigung in der Höhe von 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welche über die Erwerbsersatz-ordnung (EO) finanziert wird.

Lohnausweis – Rz72 Nicht zu deklarierende Leistungen „Gschänkliliste“ – 1.1.2021

Gratis abgegebene Halbtaxabonnemente der SBB, Generalabonnemente (Rz9) je nach Verwendung, wobei das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) anzukreuzen ist.

REKA-Checks bis CHF 600.00 pro Jahr

Übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500.00 pro Ereignis (auch Gutscheine möglich)

Private Nutzung von Arbeitswerkzeugen (Handy, Computer usw.) im üblichen Rahmen

Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften (nicht aber Abonnemente für Fitnessclubs) bis CHF 1000.00 im Einzelfall

Beiträge an Fachverbände unbeschränkt

Rabatte auf Waren, die zum Verzehr und Eigenbedarf bestimmt und branchenüblich sind (vgl. Rz62)

Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500.00 pro Ereignis

Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den/die Partner/in, die den Arbeitnehmer aus geschäftlichen Gründen auf Geschäftsreisen begleiten

Beiträge an Kinderkrippen, die für die Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten. Kommen die Beiträge des Arbeitgebers jedoch bestimmten Arbeitnehmern zugute, sei es durch die Bezahlung an den Arbeitnehmer oder direkt an die Krippe, sind sie im Lohnausweis unter Ziffer 1 zum Bruttolohn hinzuzurechnen oder in Ziffer 7 separat zu deklarieren

Gratis-Parkplatz am Arbeitsort

Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen

Gutschriften von Flugmeilen (sie sollen für geschäftliche Zwecke verwendet werden)

In eigener (ATO-) Sache

Wir stellen unsere „Neuverpflichtungen“ vor.



Ivan Nydegger

Co-Geschäftsleitung
Dipl. Treuhandexperte / zugel. Revisionsexperte RAB

„Seit Dezember 2020 bin ich als Experte bei der ATO Treuhand AG tätig und freue mich, dass mir Monika von Gunten bereits das Vertrauen der Co-Geschäftsleitung geschenkt hat“.



Marco Pfister

Fachmann Finanz-und Rechnungswesen in Ausb.

„Seit November 2020 werde ich als flexibler und ausdauernder Stürmer für Sie taktisch richtig eingesetzt“.



Safet Ibrahim

Treuhand mit eidg. Fachausweis in Ausbildung

„Seit März 2021 kümmere ich mich als fachkundiger Treuhänder in einer stimmigen Konstellation um ihre Anliegen“.